

EEG 2021 – Fluch und Segen für die Branche

Strompreisrückblick:
November 2020



EEG 2021 – Fluch und Segen für die Branche

Einleitung

Mit Spannung erwartet die gesamte Branche das EEG 2021, welches vier Jahre nach der ersten Novelle in 2017 den Weg des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aus 2014 in die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende ebnet und neue Maßstäbe setzen soll. Wesentlich für die 2. Novelle – und auch Grund für den engen Zeitplan und den Verabschiedungsdruck – ist eine Lösung für alle aus der Förderung fallenden, sogenannten Post-EEG-Anlagen, welche ohne eine Gesetzesüberarbeitung ab dem 01.01.2021 illegal in die öffentlichen Netze einspeisen würden und entsprechend von ihren Betreibern abgeschaltet werden müssten. Die Bundesregierung hat am 23. September 2020 den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Entwurf der EEG-Novellierung mit dem Ziel verabschiedet, dass diese in ihrer endgültigen Fassung am 01.01.2021 in Kraft treten soll. Nach massivem Einspruch verschiedener Verbände, Marktteilnehmer sowie Politiker hat sich der Bundesrat am 6. November zum EEG beraten. Am 18.11. fand eine Anhörung von Experten und Politikern im Bundestag statt. Die finale Fassung befindet sich aktuell in Überarbeitung. Wie das Energie & Management Magazin berichtet, werden Bundestag und Bundesrat laut Koalitionskreisen die anstehende Reform nun erst in der Vorweihnachtswoche beschließen. Die ursprünglich für Ende November geplante zweite und dritte Lesung im Parlament ist auf den 17. Dezember verschoben. Am darauffolgenden Tag soll die Novelle dann auf der Tagesordnung der Länderkammer stehen. Das Zeitfenster ist denkbar knapp; handelt es sich doch um die beiden letztmöglichen Termine im Bundestag und Bundesrat für dieses Jahr. Die Erwartungen sind groß, dass die Verabschiedung rechtzeitig für das Inkrafttreten zum Jahreswechsel gelingt.

Im Folgenden wird die derzeitige Fassung mit ihren wichtigsten Neuerungen in den Bereichen Photovoltaik und Wind vorgestellt und diskutiert.

Ausbauziele

Eines der großen, in der vorgestellten Novelle formulierten Ziele ist es, bis 2030 den in Deutschland benötigten Strom (Bruttostromverbrauch) zu 65 % aus Erneuerbaren Energiequellen zu gewinnen. Ab 2050 soll der gesamte Strom vollständig treibhausgasneutral erzeugt werden. Wer den Ausbau regenerativer Energien in Deutschland schon länger verfolgt, weiß, dass dieses Ziel grundsätzlich wirklich ambitioniert ist, da wir zwar zum einen schon jetzt ca. 45 % des Strombedarfes mit sauberer Energie decken¹ – in Zeiten von Corona sind zwischenzeitlich sogar mehr als 60 % aus Erneuerbaren Quellen² beigesteuert worden. In 2019 stellten die Erneuerbaren ca. 43 % des Bruttostromverbrauches bereit³. Die Vorgaben zum 65 % - Ziel fußen zum anderen aber darauf, dass der Strombedarf in den nächsten Jahren konstant bei 580 TWh verharrt. In der Rechnung wurde augenscheinlich nicht betrachtet, dass im gleichen Zeitraum auch die Elektromobilität, die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung sowie die Produktion von grünem Wasserstoff massiv ausgebaut und viele andere stromintensive Bereiche mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 umgebaut werden sollen. Die installierte Leistung bei Wind an Land soll sich von heute 54 GW auf 65 GW im Jahre 2026 und 71 GW im Jahre 2030 erhöhen. Die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen soll sich von heute 52 GW auf 83 GW im Jahre 2026 und 100 GW in 2030 knapp verdoppeln⁴. Zur Zielerreichung wäre die Erhöhung der Ausbauziele von PV- und Windanlagen laut Meinung anderer Marktbeobachter auf mindestens 25 bis 30 GW pro Jahr⁵ dringend erforderlich.

Änderungen im Bereich

Photovoltaik

Zu den wesentlichen Anpassungen im Bereich PV zählt die Aufspaltung der geförderten Erzeugungs-

mengen in rund 50 % fester Vergütung von Kleinanlagen für Privatkunden, Dachanlagen bis 500 kWp und Freiflächenanlagen bis 700 kWp, 40 % ausschreibungspflichtiger Anlagen und 10 % sogenannter ausschreibungspflichtiger Innovationsanlagen, bei denen die Solarstromanlage mit mindestens einem anderen erneuerbaren Erzeugungsmedium – hierzu zählen laut EEG auch Stromspeicher – gekoppelt sein muss. Als positiv erweist sich zudem die geplante Erweiterung des geförderten Korridors an Autobahnen und Schienen von 110 auf 200 m (der Erstentwurf sah sogar 220 m vor) sowie die Anhebung der maximalen geförderten Anlagengröße von 10 auf 20 MWp – unabhängig davon, ob es sich um gebäudeintegrierte oder Freiflächenanlagen handelt. Schwieriger hingegen betrachten Experten die eingeführte Ausschreibungspflicht für PV-Dachanlagen ab einer Größe von 500 kWp (der Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums wollte den Wert gar auf 100 kWp drücken), da hier der Rückgang von Investitionen auf Industriedächern zur Versorgung der hauseigenen Infrastruktur und damit die gewerbliche Nutzung von eigens erzeugtem, sauberem Strom befürchtet wird. Neben dem erhöhten Aufwand für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungsverfahren gilt die Tatsache als hemmend, dass bezuschlagte Anlagen nicht zur Eigenversorgung genutzt werden dürfen. Positiv ist hierbei lediglich die getrennte Ausschreibung für Dach- und Freiflächenanlagen, wodurch sich die Aussichten auf einen Zuschlag für gebäudeintegrierte Anlagen deutlich erhöhen. Für Betreiber privater und kleiner gewerblicher PV-Anlagen wird die Anhebung der Umlage-Befreiung von 10 kWp auf 20 kWp Anlagenleistung bei einem maximalen Eigenverbrauch von 10.000 kWh pro Jahr als positiv erachtet; auch wenn die EU-Richtlinie EU-EE-RL 12/2018 Artikel 21 Abs. 3c) eine Befreiung für Anlagen mit einer Leistung bis 30 kWp vorsieht. Hier ist jedoch eine Nachbesserung des Gesetzesentwurfes zu erwarten, da anderenfalls ab Mitte 2021 Strafzahlungen für den Deutschen Staat fällig werden. Auch im Bereich PV-Mieterstromanlagen ist eine Verbesserung vorgesehen. Jedoch bezieht sich diese lediglich auf die EEG-Bezuschussung von Anlagen und darauf, dass das Lieferkettenmodell rechtsicher gemacht wird. Kommunale Unternehmen wie

beispielsweise Stadtwerke bewerten die Anhebung der Förderung insgesamt als positiv, rufen allerdings dazu auf, die im aktuellen Entwurf vorgesehenen Mieterstromzuschläge in einem etwas größeren Umfang zu erhöhen, um den Preisvorteil vergleichbar zum Eigenverbrauch der Hausbesitzer mit PV-Dachanlage zu gestalten und so Mieter und Eigenheimbesitzer wirtschaftlich gleichzustellen. Auch sehen viele Stadtwerke, welche aufgrund der Nähe zu den Akteuren vor Ort großes Interesse am Konzept Mieterstrom haben, eine Erweiterung des bisher festgelegten räumlichen Anwendungsbereiches als wesentlich an, um beim Mieterstrom attraktive Quartierslösungen realisieren zu können. Leider lässt die Überarbeitung der Regelungen für Mieterstromanlagen sowohl die Befreiung von der Umlagepflicht als auch die Reduktion des massiven bürokratischen Aufwandes, der mit einer solchen Anlage einher geht, komplett außer Acht, so dass in diesem Segment kurzfristig keine signifikante Steigerung der Ausbaurate zu erwarten ist. Und das, obwohl in Deutschland noch ca. 750 Mio. m² ungenutzte Dachfläche existieren, auf denen bis zu 50.000 MWp Leistung in Mieterstromprojekten installiert werden könnten⁶.



Einer der Treiber der Novelle ist es, den Weiterbetrieb aller aus der Förderung fallenden, sogenannten Post-EEG-Anlagen zu ermöglichen und die ab Januar drohende Illegalität der Einspeisung in die öffentlichen Netze abzuwenden. In 2021 sind hiervon rund 18.000 Anlagen⁷, deren Leistungen zum größten Teil zwischen 2 kWp und 5 kWp liegen, betroffen. Die Zahl der entfallenden Anlagen als auch deren Leistung nimmt von da an Jahr für Jahr weiter zu. Für diese Photovoltaik-Anlagen wurden im Novellierungsentwurf insgesamt drei Lösungsszenarien skizziert, welche den Weiterbetrieb der Anlagen rechtssicher machen. Betreiber von Altanlagen können zukünftig wählen zwischen der übergangsweisen Volleinspeisung des produzierten Stroms bis 2027 mit Vergütung zum Jahres-Marktpreis sowie zwischen zwei Modellen zur vereinfachten Direktvermarktung des produzierten Stroms. Die letztgenannten Optionen stellen jedoch aufgrund der ebenfalls in der Novelle vorgesehenen Verpflichtung für alle Anlagen ab einer Größe von 1 kWp zum Einbau eines intelligenten, stufenlos fernsteuerbaren Messsystems - einem sogenannten Smart Meter - für die vielen betroffenen Kleinanlagen eine unwirtschaftliche Möglichkeit dar.

Ein entsprechendes Gutachten, welches der Bundesverband der Solarwirtschaft (BSI) beim Bonner Marktforschungsinstitut EUPD Research in Auftrag gegeben hat, kommt zu dem Schluss, dass in den kommenden Jahren die Stilllegung von rund 447.000 Photovoltaik-Anlagen droht und damit bis zum Jahr 2030 rund 3.370 MW Solarleistung vorzeitig vom Netz gehen⁸. Die „geplante[n] neue[n] Auflagen zum Einbau teurer Messtechnik sowie die finanzielle Belastung selbst verbrauchten Solarstroms mit der EEG-Umlage“ sind laut Martin Ammon, Studienleiter und Geschäftsführer bei EUPD, ursächlich dafür, dass „die Mehrzahl der Betreiber [...] ihre Solaranlagen abschalten [werden], sobald sie nach 20 Jahren aus der Förderung fallen, da sich ihr Weiterbetrieb dann nicht mehr rechnet“⁹. Dieser drohende Rückbau steht den Ausbauzielen des EEG klar entgegen. Die Länderkammer teilt diese Einschätzung und hat Anfang November im Bundestag mehrheitlich die Forderung formuliert, Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 7 kWp von der Pflicht zum Einbau intelli-

gener Messsysteme und von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Selbstverbrauch von Solarstrom bei einer Anlagenleistung von bis zu 30 kWp zu befreien.

Alles in allem bewerten Solarverbände wie die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS) den aktuellen Entwurf als inhaltlich durchwachsen mit einigen kleinen Verbesserungen. Die ausgegebenen Ausbaupfade sind deutlich zu gering. Für die EEG-Umlage gibt es kaum Verbesserungsansätze. Die angestrebte Entbürokratisierung wird klar verfehlt. Und die Einführung intelligenter Messsysteme soll entgegen der Vorgaben des Messstellenbetriebergesetzes (MsBG), welches den „Smart Meter Rollout“ regelt, mit der Brechstange durchgedrückt werden.



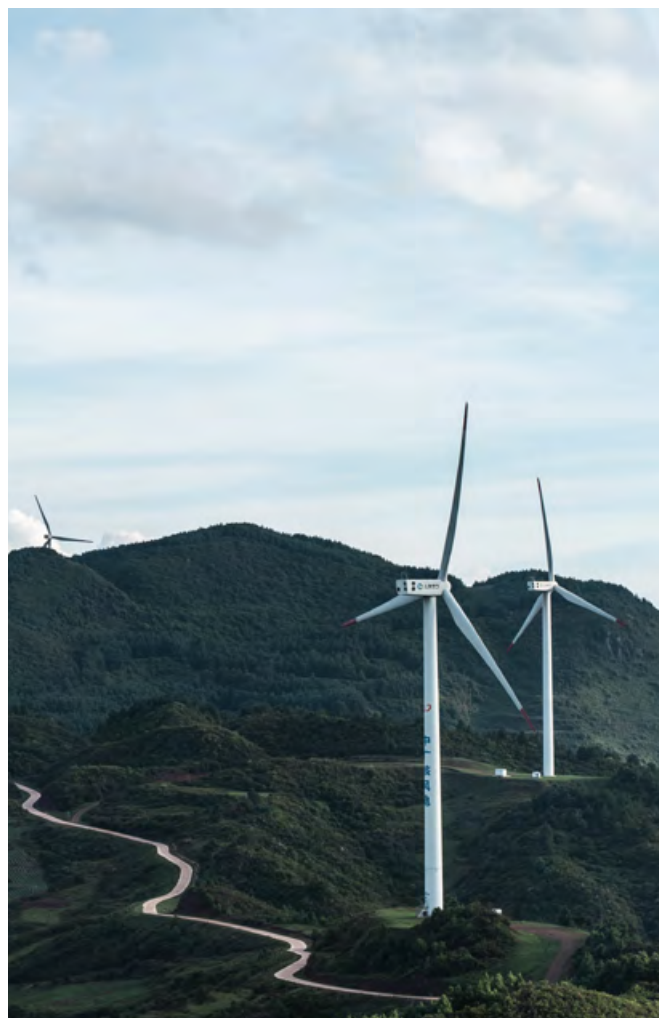
Änderungen im Bereich Wind

Für den Bereich Windenergie birgt der Gesetzesentwurf einige Überraschungen, wenn auch zumeist nicht positive. Unter anderem ist angedacht, die Vergütung von erzeugtem Strom aus EEG-geförderten Solar- und Windanlagen für die jeweilige Dauer auszusetzen, soweit die Preise an der Strombörse min-

destens 1 h durchgängig negativ sind. Betroffen von dieser Regelung sind alle Anlagen, deren Zahlungsanspruch durch Ausschreibungen bestimmt wird. Dies bedeutet, dass den Errichtern jeglicher neuer Windkraftanlagen, die mehr als 750 kW Gesamtleistung haben und bei denen eine EEG-Förderung in Anspruch genommen werden soll, die Planungssicherheit hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit stark reduziert würde. Auch würde die Integration der erneuerbaren Energiequellen ins Stromsystem weiter erschwert, da die Abschaltung von Anlagen nicht mehr nur aufgrund der Kapazität der Netze, sondern wegen negativer Marktpreise erfolgen würde. Im schlimmsten Fall wird durch diese Regelung der Ausbau von Windkraftanlagen in Deutschland massiv ausgebremst. Fairerweise muss man jedoch anbringen, dass diese Anpassung den von der Europäischen Kommission verabschiedeten Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBLL) folgt. Gemäß Rn. 124 lit. c UEBLL sind Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen, wobei gemäß UEBLL für Windkraftanlagen höhere Ausnahmen als die derzeit im EEG-Novellierungsentwurf festgelegten 750 kW möglich wären.

Für die sogenannten Ü-20-Anlagen bietet die derzeitige Entwurfsfassung keine längerfristige Lösung. Für Betreiber von Anlagen über 100 kW, insbesondere von WEA an Land, besteht ein Anspruch auf Weiterbetrieb nur bis Ende 2021. Sollte hier bis zum Beschluss der Novelle keine Möglichkeit zum längerfristigen Weiterbetrieb der betroffenen Windkraftanlagen bzw. die Erleichterung des Repowerings dieser Anlagen geboten werden, erwarten Experten einen Rückbau von bis zu 70 % der betroffenen Bestandsanlagen in den nächsten Jahren¹⁰. Um den unterschiedlichen Windverhältnissen und damit der unterschiedlichen Wirtschaftlichkeit von Anlagen Rechnung zu tragen und den flächendeckenden Ausbau von Windenergie in Deutschland zu forcieren, wird im aktuellen Entwurf bei Ausschreibungen von Windkraftanlagen eine Separierung von Anlagen in der Südregion vorgesehen. Diese umfasst die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Saarland sowie den Süden von Hessen und Rheinland-Pfalz. Bis 2023 muss die Bundesnetzagen-

tur dann bei jedem Ausschreibungsverfahren sicherstellen, dass sich mindestens 15 % der bezuschlagten Anlagen in südlichen Landkreisen befinden. Ab 2024 erhöht sich diese Quote auf 20 %. Die Regelungen zum nördlichen Netzausbaugebiet entfallen. In der EEG-Novelle 2021 haben die Entwurfsverfasser das Problem der Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung, welche weitaus geringer ist als die von Solarstromanlagen, zwar aufgegriffen, jedoch bisher kaum Lösungsansätze formuliert. Im aktuellen Novellierungsentwurf wird das Thema dahingehend tangiert, dass es Betreibern von Windkraftanlagen zukünftig möglich sein soll, die Gemeinden, in denen die Anlagen betrieben werden, freiwillig mit einem Betrag von bis zu 0,2 Cent/kWh zu beteiligen, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen – es handelt sich um eine sogenannte „einseitige Zuwendung“. Eine unmittelbare Teilhabe von Bürgern über Bürgerstromtarife o. Ä. ist jedoch nicht vorgesehen.



Unser Fazit

Eine Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist dringend notwendig und der vom Bundeswirtschaftsministerium ausgearbeitete Vorschlag geht auch insgesamt in die richtige Richtung, jedoch mangelt es im aktuellen Entwurf an echten Veränderungen. Experten sprechen bei der groß angekündigten Novelle von einer „Verschlimmbesserung“ statt von einer Revolution. Die vorgesehenen Zahlen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien reichen im Ansatz nicht aus, um die nationalen Klimaschutzziele für 2030 oder die wichtigen Zwischenschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität bis Mitte dieses Jahrhunderts zu erreichen. Für neue Technologien und innovative Nutzungsformen, wie zum Beispiel schwimmende Photovoltaik-Anlagen oder die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die Photovoltaik-Stromerzeugung, werden in der Novelle keinerlei Anreize geschaffen. Auch die von der EU vorgegebenen Richtlinien, welche unter anderem dazu verpflichten, den mündigen Bürger als Prosumer – also den Erzeuger und Verbraucher in einer Person – in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen, werden bisher mehr schlecht als recht im Gesetzesentwurf berücksichtigt; und das, obwohl bei Nichterfüllung zur Deadline Juni 2021 ein softiges Bußgeld droht.

Die EEG-Novelle 2021 ist ein kleiner Schritt; die wirkliche Energiewende hängt jedoch weiterhin primär von der Eigeninitiative vieler Bürger und Verbände ab, die unabhängig vom Subventionstopf der Bundesregierung weiter kleine wie große Projekte entwickeln und umsetzen, ungeachtet der bürokratischen Hürden. Es bleibt zu hoffen, dass diesem Engagement zugearbeitet wird und die von der EU längst beschlossenen Ziele – auch hinsichtlich einer echten Dezentralisierung der Stromversorgung – in Deutschland politische Unterstützung erfahren und rechtliche Hürden abgebaut werden. In der Einleitung verweisen die Verfasser darauf, dass die Novellierung u. a. „[...] der Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2001 [dient ...]“, jedoch finden im aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf die Förderung von Prosumern, Quartierslösungen und das sogenannte „Energy-Sharing“ kaum bis keine Berücksichtigung.



Oliver Krischer, der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Grünen, hat es in seinem Interview mit Energie & Management Magazin treffend auf den Punkt gebracht: „Der Durchbruch der Erneuerbaren Erzeugung [ist technisch und wirtschaftlich] gelungen. Nun aber muss sie auch von bürokratischen Fesseln befreit werden.“¹¹ Insbesondere beim Thema Windenergie machen die sehr langen Planungszyklen von bis zu zehn Jahren, die vor allem durch hohe bürokratische Hürden verursacht werden, es schwierig, die vorgelegten erhöhten Ausbauziele der Bundesregierung kurzfristig zu erreichen. Herr Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer des Verbands Kommunaler Unternehmen (VKU), der die aktuellen Debatten im Bundestag begleitet, fordert daher zu Recht, dass „bei der Windenergie an Land [...] die Regelungen im EEG mit Änderungen im Planungs- und Genehmigungsrecht Hand in Hand gehen [müssen]“¹², um den Ausbau entscheidend voranzubringen. Allein bei den kommunalen Unternehmen bremsen die aufwändigen Genehmigungsverfahren bei über 300 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.200 MW deren Realisierung. Ursachen hierfür sind unter anderem die fehlenden bundesweit einheitlichen Kriterien für die Abgrenzung „weicher“ und „harter“ Tabuzonen sowie einheitliche Maßstäbe

und Methoden im Bundesnaturschutzrecht. Auch beim Repowering bestehender, in den Anfangsjahren des EEG realisierter Windkraftanlagen bedarf es dringend genehmigungsrechtliche Anpassungen, um die Verfahren zu erleichtern und die der Energiewende dienliche Erweiterung von Erzeugungskapazität attraktiv zu gestalten. Benötigt werden nicht nur ein neues Marktdesign, sondern vor allem mehr Flächen und schnellere Genehmigungen, insbesondere für neue Solar- und Windenergieanlagen, um die erforderlichen, aber mindestens die im EEG-Novellierungsentwurf angehobenen, Ausbautolumina auch zu erreichen. Chancen zum förderunabhängigen Ausbau Erneuerbarer Energien bestehen in der sukzessiven Anhebung der CO₂-Steuer und im Emissionshandel. Auch eine durchdachte, zukunftssichere Strategie zum Auf- und Ausbau der Produktion von grünem Wasserstoff stellt eine weitere Perspektive für die Erneuerbaren Energien dar.

VON: KRISTIN WEINGARDT

QUELLEN:

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen>

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/779784/umfrage/monatlicher-anteil-erneuerbarer-energien-an-der-stromerzeugung-in-deutschland/>

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/eeg-novelle-1790316>

⁴ § 4 EEG 2021

⁵ https://fridaysforfuture.de/wp-content/uploads/2020/10/FFF-Bericht_Ambition2035_Endbericht_final_20201011-v.3.pdf

⁶ <https://energie-und-management.de/> Ausgabe vom 14.11.2020

⁷ „EEG 2021 und Co in der Praxis“, Michael Vogtmann, DGS-Franken

⁸ <https://www.eupd-research.com/vorzeitiges-ausfuer-halbe-million-solaranlagen/>

⁹ <https://energie-und-management.de/> Ausgabe vom 17.11.2020

¹⁰ <https://energie-und-management.de/> Ausgabe vom 07.11.2020

¹¹ <https://energie-und-management.de/> Ausgabe vom 14.11.2020

¹² <https://energie-und-management.de/> Ausgabe vom 17.11.2020

